

Gemeinde Bromskirchen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 8

„Am Bimmig“ 1. Änderung

Entwurf

Planstand: 15.08.2022

Projektnummer: 20-2653

Projektleitung: Roeßing / Fokuhl

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Beschreibung der Planung.....	3
2. Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung.....	3
3. Übergeordnete Planungen	3
4. Bestandsaufnahme und -bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes.....	4
4.1 Boden und Flächeninanspruchnahme	4
4.2 Wasser	5
4.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels.....	5
4.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	5
4.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange	7
4.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete.....	7
4.7 Gesetzliche geschützte Biotop- und Flächen mit rechtlichen Bindungen.....	8
4.8 Biologische Vielfalt.....	9
4.9 Orts- und Landschaftsbild.....	10
4.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität.....	10
4.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz.....	10
5. Eingriffsregelungen.....	11
6. Quellenverzeichnis.....	13

1. Beschreibung der Planung

Gegenstand der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Bimmig“ ist die Einbeziehung der im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung in das angrenzende Allgemeine Wohngebiet und Neuordnung des hieraus entstehenden Biotopwertdefizits. Alle sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Bimmig“ gelten unverändert fort.

2. Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung

Naturräumlich liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Sauerland (Süderbergland, Quelle: geodienste.bfn.de, Zugriffsdatum 07.02.2022). Die Höhenlage des von Nord nach Süd leicht ansteigenden Plangebiets beträgt rund 440 m ü. NN.

Die Flächen des Geltungsbereichs werden zurzeit überwiegend gärtnerisch genutzt. Dabei werden einzelne Teilbereiche sehr intensiv beansprucht, während andere Flächen weitgehend ungenutzt bzw. brachgefallen sind.



Abb. 1: Plangebiet innerhalb eines Luftbilds (roter Rahmen), Quelle: natureg.hessen.de, eigene Bearbeitung

3. Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan Nordhessen 2009 stellt das Plangebiet, sofern es die Darstellungsgenauigkeit erkennen lässt, als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* überlagert mit einem *Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz* dar. Im Zuge der 1. Änderung erfolgt die Einbeziehung der bisher festgesetzten öffentlichen Grünfläche in das angrenzende Allgemeine Wohngebiet auf einer Breite von 10 m. Der Bebauungsplan ist aufgrund der Kleinflächigkeit mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bromskirchen stellt, sofern es die Darstellungsgenauigkeit erkennen lässt, für den Planbereich eine Fläche für Landwirtschaft dar. Aufgrund der geringfügigen Flächengröße des im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes zur Ausweisung

gelangenden Allgemeinen Wohngebietes auf einer Breite von 10 m bleibt das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gewahrt.

Für weitere Details wird auf Kap. 1.3 und 1.4 der Begründung verwiesen.

4. Bestandsaufnahme und -bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes

4.1 Boden und Flächeninanspruchnahme

Das Plangebiet besitzt eine Größe von rd. 0,2 ha (2.258 m²) und wird überwiegend gärtnerisch genutzt, während einzelne Teilflächen keiner erkennbaren Nutzung unterliegen (Wiesenbrachen).

Da das Plangebiet im Bereich von Siedlung, Industrie und Verkehr liegt, werden die Böden laut Bodenviewer Hessen lediglich hinsichtlich der potenziell natürlichen Bodenform beschrieben. Die potenziell natürlichen Böden im Plangebiet können als Böden aus solifluidalen Sedimenten mit lösslehmhaltigen Soliflukationsdecken mit sauren Gesteinsanteilen beschrieben werden. Der vorherrschende Bodentyp ist Braunerde. Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Die Böden im Plangebiet werden hinsichtlich des Bodenfunktionserfüllungsgrads nicht bewertet, ebenso gibt es keine Angaben zu Bodenart; unmittelbar östlich angrenzend weisen die Böden einen geringen bis mittleren Bodenerfüllungsgrad auf (vgl. Abb. 2). Dabei wurden diese Böden im Einzelnen mit einer mittleren Standorttypisierung, einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial sowie einer geringen bis mittleren Feldkapazität und einem geringen bis mittleren Nitratrückhaltevermögen bewertet. Die Böden bestehen aus lehmigem und stark lehmigem Sand, Lehm sowie sandigem Lehm. Die Grünlandzahl dieser Böden variiert in dem Bereich > 25 bis <= 50. Das Erosionspotenzial wird mit einem K-Faktor von > 0,2 bis 0,3 als mittel bewertet.



Abb. 2: Bodenfunktionsbewertung im Umfeld des Plangebiets (schwarzer Rahmen), Quelle: bodenviewer.hessen.de, eigene Bearbeitung

Aufgrund der dargestellten Vorbelastungen und des im Geltungsbereich bereits rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplans sind im Zuge der vorliegenden Planung keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

4.2 Wasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III eines Trinkwasserschutzgebiets (WSG TB Auf der Struth). Die entsprechend geltenden Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden.

4.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Aufgrund der Kleinflächigkeit kommt dem Plangebiet nur eine sehr geringe klimatische Funktion zur Versorgung umliegender Siedlungsbereiche mit Frisch- bzw. Kaltluft zu.

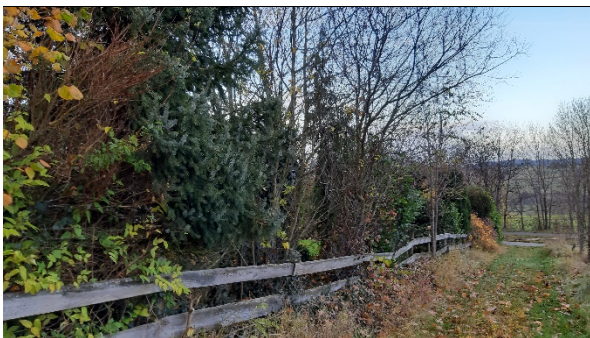
Die lokalklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich aufgrund der bestehenden Freiflächen im Plangebiet vor allem auf die kleinflächigen Gehölzstrukturen im nordöstlichen Bereich beschränken, wo im direkten Umfeld der entstehenden Bebauung ggfs. mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Zur Minimierung dieser Auswirkungen setzt der Bebauungsplan den Erhalt zwei großkroniger Laubbäume fest. Darüber hinaus ist im Rahmen der Dacheindeckung und Gestaltung von Nebenanlagen die Nutzung von Solaranlagen sowie eine extensive Dachbegrünung oder Fassadenbegrünung zu empfehlen.

Die innerhalb des Plangebietes vorgesehene Nutzung lässt somit keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf wichtige kleinklimatische Funktionen erwarten.

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar. Zur Sicherung eines möglichst langlebigen und klimaangepassten Baumstandes wurden in die Artenliste des Bebauungsplans neben den Bestandsbaumarten (Esskastanie, Spitzahorn, Schwarzerle) hauptsächlich trocken- und hitzetolerante einheimische Baumarten aufgenommen.

4.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen wurde im November 2021 eine Geländebegehung durchgeführt. Das Plangebiet setzt sich überwiegend aus intensiv genutzten Gartenflächen mit Vielschnitttrassen und Ziergehölzen zusammen, weist aber in Teilbereichen auch dichte Gebüsch (teils auch heimische Arten), zwei großkronige Laubbäume, mehrere kleinere Obstbäume sowie ruderalen Wiesenflächen (hinter Haus Nr. 24, siehe Artenliste) auf.



Blick auf den Gehölzbestand im nördlichen Plangebiet



Standortfremde Eingrünung im zentralen Bereich, daneben der bestehende Feldweg



Salweide im zentralen Bereich (zum Erhalt festgesetzt)



Weiden und ruderale Säume im Süden



Obstgehölze und Ziergehölze im Süden



Blick von Osten auf das nördliche Ende des Plangebiets (mangelnde Eingrünung)

Im Bereich der ruderalisierten Wiesen und Säume konnten im November 2021 die folgenden Arten festgestellt werden:

<i>Arrhenatherum elatius</i>	Wiesen-Glatthafer
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäulgras
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß (vereinzelt)
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Rosa canina</i>	Hundsrosen
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer
<i>Stellaria palustris</i>	Sumpf-Sternmiere
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke

Der Baumbestand setzt sich aus zwei großkronigen Salweiden (*Salix caprea*), mehreren Zwetschen (*Prunus domestica*) und einer Walnuss (*Juglans regia*) zusammen. Im Bereich eines kleinen Mischgehölzes kommen die folgenden Arten vor:

<i>Acer saccharinum</i>	Silber-Ahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Hedera helix</i>	Gemeiner Efeu

<i>Picea abies</i>	Gemeine Fichte
<i>Prunus laurocerasus</i>	Lorbeerkirsche
<i>Thuja occidentalis</i>	Lebensbaum

Bei den innerhalb des Plangebietes angetroffenen Biotoptypen handelt es sich überwiegend um weit verbreitete Vegetationseinheiten und Biotoptypen. Die zu überplanende Fläche ist somit aus natur-schutzfachlicher Sicht insgesamt von geringer bis mittlerer Bedeutung und beherbergt keine vegetati-onkundlich oder floristisch besonders wertvollen Arten; die vorhandenen Gehölze sind aufgrund der Beunruhigungen durch umliegende Nutzungen in ihrer Bedeutung nicht mit zusammenhängenden Bio-topstrukturen vergleichbar. In der Zusammenfassung sind durch die zusätzliche Bebauung keine erheb-lichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten.

4.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Das von strukturarmen Grünflächen mit einzelnen Gebüschern und Laubbäumen geprägte Plangebiet beinhaltet mit Ausnahme der großkronigen Laubbäume (zum Erhalt festgesetzt) und einer ruderalen Wiese mit artenreichen Säumen (hinter Haus-Nr. 24 u. 26) keine besonderen Lebensraumstrukturen.

Regelmäßige Vorkommen allgemein häufiger geschützter Arten (Blindschleiche, Singvögel, Igel) sind im Bereich der Einzelgehölze und der Wiesenfläche im Sommerhalbjahr möglich. Demgegenüber wer-den sich etwaige Vorkommen geschützter Arten im ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund der Klein-flächigkeit und Isolation geeigneter Habitatstrukturen auf störungstolerante Arten wie z.B. Feld- und Haussperling beschränken.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind daher im Rahmen der Umsetzung der Planung die folgenden Ver-meidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

1. *Rodungsmaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind generell außerhalb der Zeit von 01.03. bis 30.09. durchzuführen.*
2. *Höhlenbäume sowie Weg- und Wiesensäume sind vor einer Beanspruchung auf das Vorhanden-sein geschützter Tierarten zu überprüfen. Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zunächst zu erhalten und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*

Die artenschutzrechtliche Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG sind durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung ebenfalls nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung aller o.g. Maßnahmen besteht bezüglich der untersuchten Tiergruppen kein Er-fordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

4.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet zum Plangebiet ist das Vogelschutzgebiet Nr. 4917-401 „Hes-sisches Rothaargebirge“ in rd. 60 m östlicher Entfernung (Abb. 3). Das rd. 27.250 ha große Schutzgebiet ist ein *fast geschlossen bewaldetes Mittelgebirge mit tiefen engen Talzügen, überwiegend bodensaure Buchenwälder mit ausgedehnten Althölzern, z.T mit Blockschuttwäldern*. Ebenso befinden sich in dem Vogelschutzgebiet sehr naturnahe und strukturreiche Bachläufe.

Weiterhin liegt in rd. 600 m östlich Entfernung zum Plangebiet das FFH-Gebiet Nr. 4917-350 „Obere Eder“ (Abb. 3). Das rd. 2.330 ha große FFH-Gebiet umfasst einen *naturnahen Flussabschnitt der Eder mit Kies und Schlammhängen, Auengrünland, Röhricht, Galeriewald, Feuchtwiesen, Magerrasen und naturnahen Hangwäldern. Angeschlossen sind hochwertige Klarwasserbäche mit Ufergehölzen, Bergwiesen und naturnahem Laubwald.* Das FFH-Gebiet ist ein *überregional bedeutendes Gebiet für zahlreiche seltene Tiere und Pflanzen.* Es beheimatet als einziges Gebiet nördlich der Alpen eine stabile Population der Zangenlibelle und ist Bestandteil des *wertvollsten Mittelgebirgs-Flusssystemes in Hessen, mit einmündenden Bächen.*

In rd. 1,7 km westlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich zudem das Naturschutzgebiet „Oberlauf des Linspherbaches“.

Da es durch das Vorhaben somit zu keiner Flächenbeanspruchung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und/oder Europäischen Vogelschutzgebieten kommt und nachteilige Einwirkungen aufgrund der Entfernung und fehlender funktionaler Bezüge zwischen diesem sowie anderen Schutzgebieten und dem Plangebiet ausgeschlossen werden können, ist mit keinen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten zu rechnen.

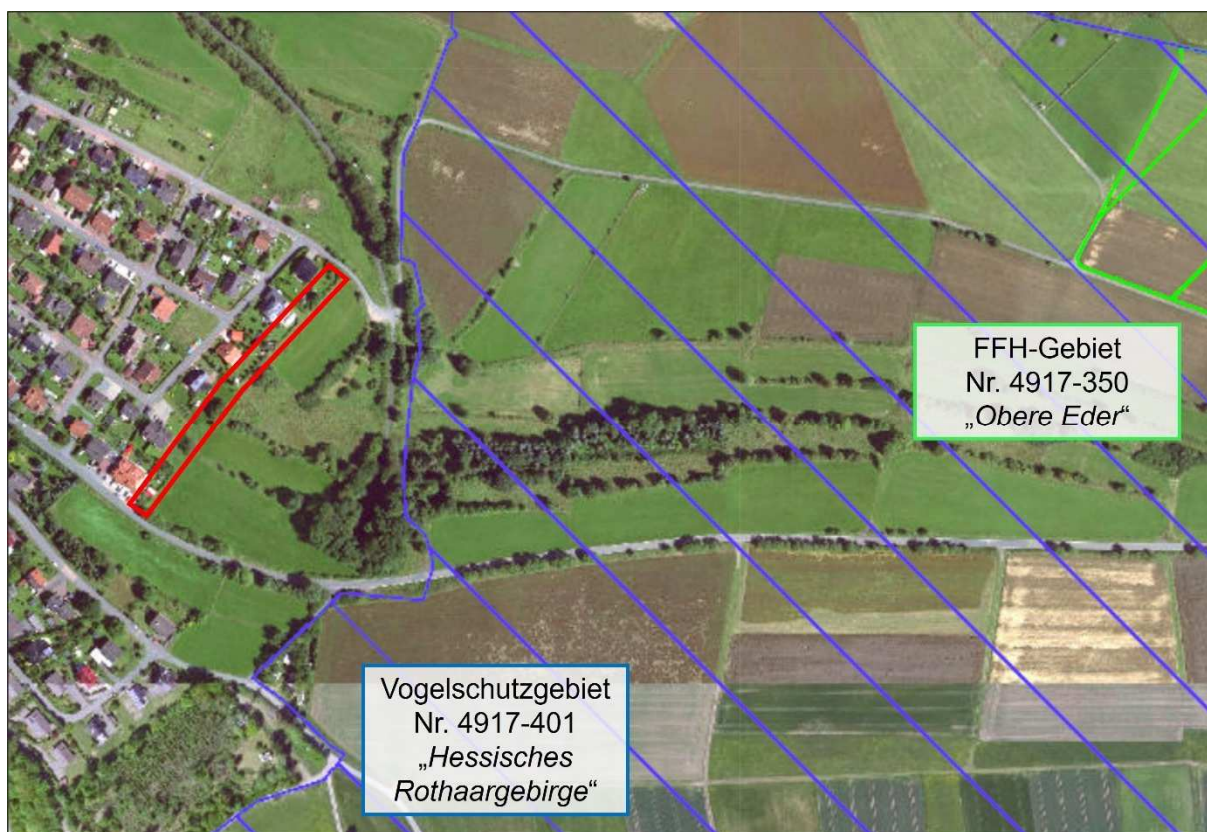


Abb. 3: Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets, Quelle: natureg.hessen.de, eigene Bearbeitung.

4.7 Gesetzliche geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Nach dem NaturegViewer Hessen befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 289 „Grünland mit Obstbäumen östlich Bromskirchen“ sowohl innerhalb als auch östlich angrenzend an das Plangebiet. Im aktuellen Bestand ist diese Ausprägung jedoch innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erkennen, da sich hier zurzeit Ziergarten mit einer standortfremden Eingrünung (Thuja-Hecke) befinden.

Das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 1068 „Gehölze südlich Bromskirchen“ befindet sich in rd. 170 m südwestlicher Entfernung zum Plangebiet, so dass ein ausreichender Abstand gewahrt bleibt.

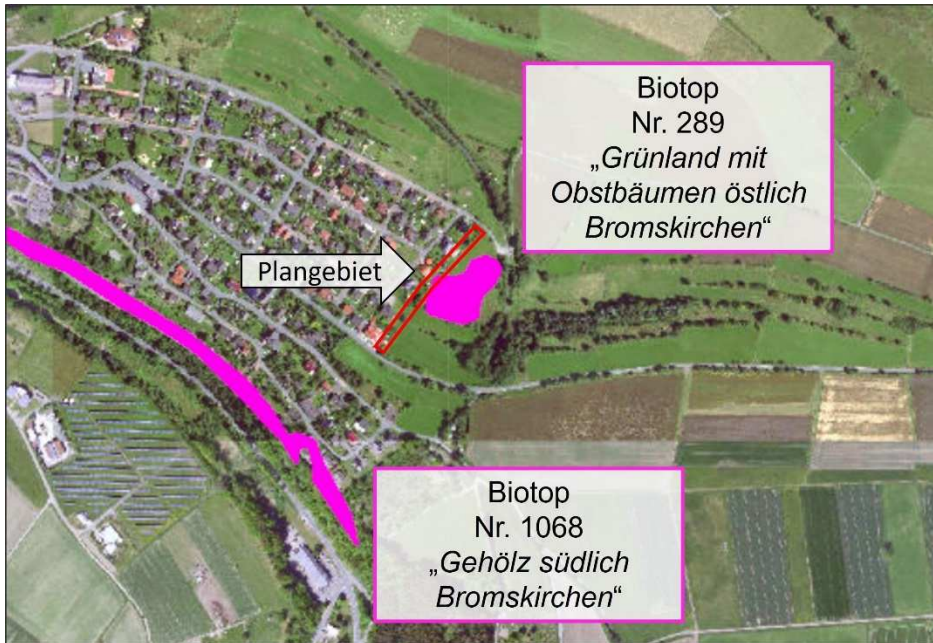


Abb. 4: Hinweise auf geschützte Biotope im Umfeld des Plangebiets, Quelle: nature.hessen.de, eigene Bearbeitung.

4.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig: bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Da das Plangebiet insgesamt keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzt, treten diesbezüglich auch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Grundsätzlich sind zur Förderung der biologischen Vielfalt naturnahe Gartenelemente wie einheimische Gehölze, blütenreiche Stauden oder artenreiche Blumenwiesen geeignet. Auch extensive Dachbegrünungen können z.B. verschiedenen Insekten eine Nahrungsgrundlage bieten.

4.9 Orts- und Landschaftsbild

Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird zum einen durch das westlich angrenzende Wohngebiet und zum anderen durch die östlich angrenzenden, mäßig strukturreichen landwirtschaftlichen Flächen geprägt, so dass sich die geplante zusätzliche Nutzung als Grundstücksfreiflächen mit den getroffenen Vorschriften zur Begrünung und Bepflanzung in das Ortsrandgefüge einfügen kann. Daher sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.



Blick von Osten auf das Wohngebiet „Am Bimmig“.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung wird eine Kontrolle der Festsetzungen zur Eingrünung und eine Beratung der Eigentümer sowohl für den hier zu betrachtenden Geltungsbereich der 1. Änderung als auch für die südwestliche Eingrünung des Wohngebiets empfohlen.

4.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung ergeben sich für die Wohnqualität der angrenzenden Bereiche keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Auch im Hinblick auf den Aspekt Erholung führen die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund der behutsamen Nachverdichtung und grünordnerischen Festsetzungen nicht zu nachteiligen Auswirkungen. In der Zusammenschau sind somit keine Auswirkungen auf die Aspekte Mensch, Gesundheit und Bevölkerung zu erwarten.

4.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür

zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

5. Eingriffsregelungen

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Dieses Verfahren kann angewandt werden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter – Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete – bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im Gegensatz zu Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB kann bei Verfahren nach § 13 BauGB die Eingriffsregelung zur Anwendung kommen, sofern zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden. Die betrifft im vorliegenden Fall die Umwidmung von Fläche für die Ortsrandeingrünung in Grundstücksfreiflächen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die zum Außenbereich gelegenen Flächen des Bebauungsplans, in denen eine Nutzung als Grundstücksfreifläche vorbereitet wird, wird nach der Kompensationsverordnung (KV) des Landes Hessen vorgenommen (Tab. 1). Für die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Bimmig“ vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft entsteht dabei ein Defizit von 32.445 Punkten.

Tab. 1: Bilanzierung des Kompensationsbedarfs für den Bebauungsplan Nr. 8 „Am Bimmig“, 1. Änderung

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand Ortsrandeingrünung gemäß Ursprungsbebauungsplan						
02.200	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten (auf 60 % zur Ortsrandeingrünung)	39	1.355		52.837	
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	14	903		12.645	
Planung gemäß Bebauungsplan "Am Bimmig" 1. Änderung						
10.530	Schotter-, Kies- u. Sandflächen oder andere wasser-durchlässige Befestigungen (GRZ = 0,3 - hier nur maßgeblich: 50 % Überschreitung = 15 %)	6		339		2.032
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	14		1.344		18.809
02.500	Hecken/Gebüschpflanzungen im Innenbereich (auf 30 % der Grünflächen)	20		576		11.516
04.110	Aufwertung von Bäumen übertraufter Flächen (Erhalt von 2 Laubbäumen à 10 m ²)	34		20		680
Summe			2.258	2.258	65.482	33.037
Biotopwertdifferenz					-32.445	

Eingriffskompensation

Zur Eingriffskompensation wird dem vorliegenden Bebauungsplan eine vorlaufende Ersatzmaßnahme zugeordnet. Dabei handelt es sich um die Beseitigung von Fichten und die extensive Beweidung des Grünlands südlich des Sportplatzes am Feriendorf Bromskirchen (Gemarkung Bromskirchen, Flur 12, Flst. 307/24 tlw.). Zur Gesamtmaßnahme liegt bereits eine umfangreiche Managementplanung vor, aus der nun eine Teilfläche abgegrenzt wird (vgl. Abb. 5). Hier stehen nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde noch 32.000 Biotopwertpunkte zur Verfügung. Bei einem Biotopwertgewinn von 6 BWP/m² ergibt sich für die Zuordnung eine Flächenabgrenzung von rd. 5.408 m², die im Bebauungsplan als zusätzlicher Geltungsbereich (vgl. Plankarte 2) ausgewiesen wird.

Nach Zuordnung der 32.445 Punkte ist der gesamte Eingriff in Höhe von ebenfalls 32.445 Biotopwertpunkten somit als ausgeglichen zu betrachten.

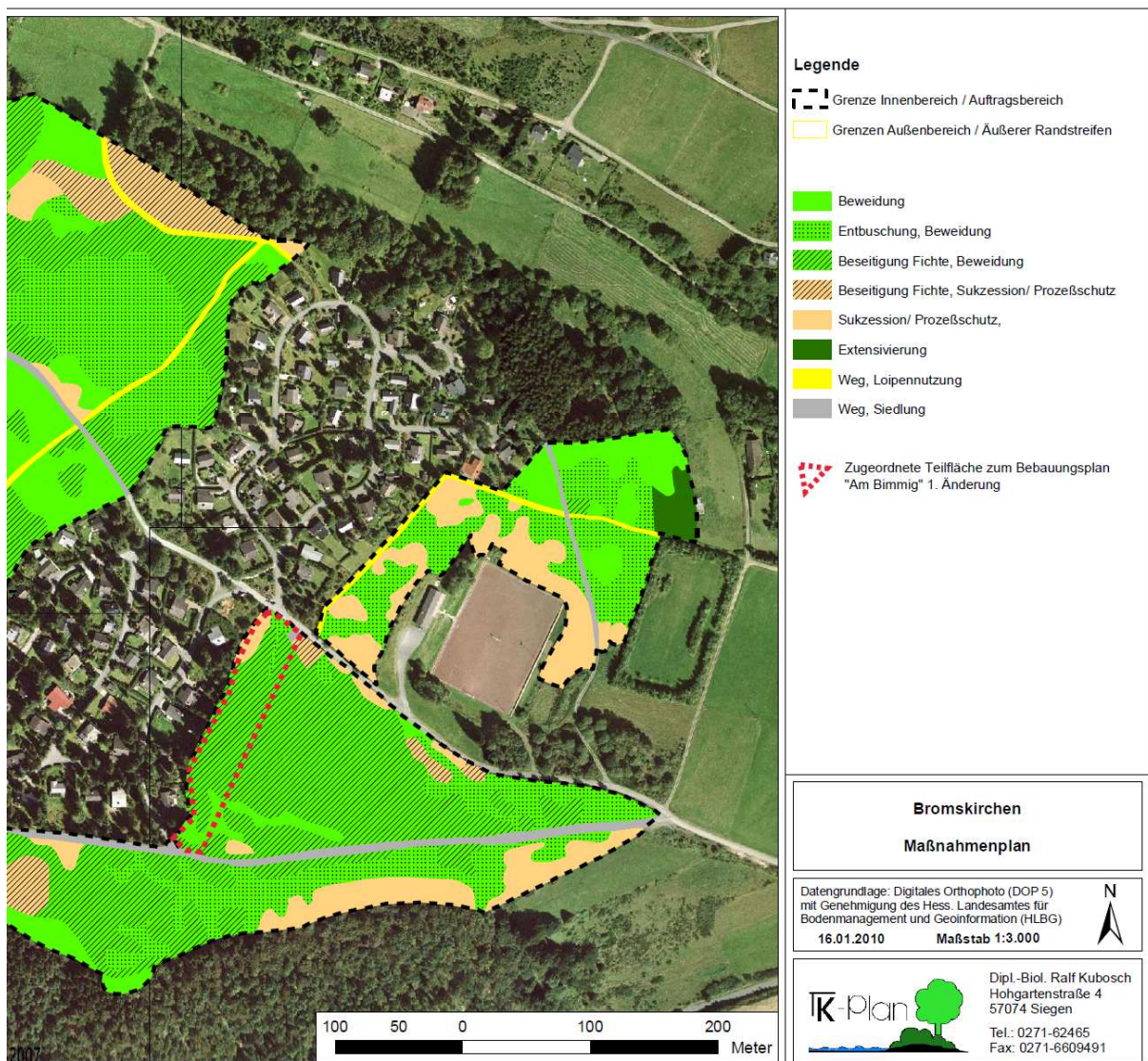


Abb. 5: Lage der vorgezogenen Ersatzmaßnahme im Maßnahmenplan (Quelle: TK-Plan 2010, bearbeitet).

6. Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Stand: 10/2018): Biodiversität. Forschung für die Artenvielfalt, www.bmbf.de/de/biodiversitaet-forschung-fuer-die-artenvielfalt-343.html.

Bundesamt für Naturschutz (06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2022): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, Zugriffsdatum: 07.02.2022.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2022): Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu): <https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>, Zugriffsdatum: 10.03.2022.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2021): NaturegViewer: www.natureg.hessen.de; Zugriffsdatum: 07.02.2022.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMULV, 2018): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV) vom 26. September 2018 (GVBl. Nr. 24, S. 652), Wiesbaden.

Klausing O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

Planstand: 15.08.2022

Projektnummer: 20-2653

Projektleitung: Roeßing, Dipl.-Ing.

Dr. rer. nat. Fokuhl, Dipl.-Biol.

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de